



Reglement für die Abfallbeseitigung

erlassen am 16. September 1985

Änderung vom 21. November 1988 (Art. 19)

in Vollzug seit 11. Juni 1990

Reglement für die Abfallbeseitigung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, Art. 21 ff des Einführungs-gesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 sowie Art. 5 und 136 lit. gdes Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 Art. 14 Gemeindeord-nung vom 25. März 1983 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Reglement bezweckt eine saubere und hygienisch einwandfreie Ab-fuhr und Beseitigung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und In-dustrie auf dem Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Au. Zweckbestim-mung

Art. 2

Die Abfallbeseitigung ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht Zuständigkeit der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Die Politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des obligatori-schen Kehrichtsammeldienstes beauftragen.

Art. 3

Die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen bleibt Übergeordnetes Recht vorbehalten.

Art. 4

Die Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist für alle Grundeigentümer, Wohnungs- und Betriebsinhaber obligatorisch. Obligatorium

Art. 5

Das Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Au. Es Geltungsbereich regelt Organisation und Betrieb des Kehrichtsammeldienstes.

Art. 6

Jedes Ablagern von Abfällen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde ist Ablagerungs-
verbot verboten. Solche Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.
Kompostierbare Abfälle sollen, soweit möglich, kompostiert werden.

II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7

Durch die obligatorische Kehrichtabfuhr werden Abfälle aus Haushalt, Abführen Gewerbe und Industrie erfasst. Die Sperrgutabfuhr erfolgt separat und wird angekündigt.

¹Änderung vom Gemeinderat erlassen am 21. November 1988
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. Februar bis 28. März 1989
Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 11. Juni 1990

Reglement für die Abfallbeseitigung

Art. 8

Die zugelassenen Abfallstoffe sowie die zulässige Bündelgrösse werden in einer separaten Verordnung umschrieben. Begriffe

Art. 9

Zur Wiederverwertung spezieller Abfälle wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall usw. können besondere Abfahren organisiert oder örtliche Sammelstellen eingerichtet werden. Die Organisation kann Vereinen, Jugendorganisationen oder anderen Institutionen übertragen werden. Stoffe zur Wiederverwertung

III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht erfasste Abfälle

Art. 10

Folgende Abfallarten werden von der Kehrichtabfuhr nicht entgegengenommen: Ausschlüsse und Sonderregelungen

- Flüssigkeiten aller Art
- giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
- Medikamente
- Fäkalien, Kadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- Schrott, Abbruchmaterial
- Autowracks, Autoreifen
- Asche in ungekühltem Zustand
- Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für die Kehricht-, Sperrgut- oder Sonderabfuhr eignen

Die Beseitigung dieser Abfälle hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach besonderen Weisungen der Gemeinde auf Kosten der Abgeber zu erfolgen.

IV. Organisation der Kehrichtabfuhr

Art. 11

Die Bereitstellung der Abfälle hat in den von der Gemeinde zugelassenen Sammelbehältern zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Sammelbehältnisse sowie unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Bündel werden von der Kehrichtabfuhr zurückgelassen. Bereitstellung der Abfälle für die Kehrichtabfuhr

Die Sammelbehältnisse oder zusammengebundenen Abfälle sind rechtzeitig entlang der Fahrroute aufzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf das Schneepfaden Rücksicht zu nehmen. Die Abfallstoffe sind frühestens ab Vorabend der Abfuhrtage an die Strasse zu stellen. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter am Abfuhrtage vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen.

Bei Wegen, Sackgassen und kurzen Querstrassen, die mit dem Keh-

¹Änderung vom Gemeinderat erlassen am 21. November 1988

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. Februar bis 28. März 1989

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 11. Juni 1990

Reglement für die Abfallbeseitigung

richtwagen nicht befahren werden können sowie für abgelegene Liegenschaften, müssen die Abfallstoffe zum nächsten, vom Gemeinderat bestimmten Abholort gebracht werden.

Art. 12

Als Behältnisse für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr sind die offiziellen Kehrriechsäcke des zuständigen Zweckverbandes und die Normalcontainer mit 800 l Inhalt zulässig. Andere geeignete Behältnisse sind, nur mit der Gebührenmarke versehen, gestattet. Zur Auffüllung der Normalcontainer dürfen beliebige Behälter verwendet werden.

Zugelassene Behältnisse für Haus-, Gewerbe- und Industriekehrriech

Die offiziellen Kehrriechsäcke sind in drei Grössen, nämlich für 35 l, 60 l und 110 l Inhalt erhältlich. Die Politische Gemeinde regelt die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrriechsäcke und Gebührenmarken.

Art. 13

Lose Abfälle sind zu zerkleinern und in den nach Art. 12 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

Lose Abfälle

Ist die Zerkleinerung von losen Abfällen nicht zumutbar, so können derartige Abfälle auch gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke für Bündel zu versehen.

Art. 14

Gebinde, die den Vorschriften nicht entsprechen sowie verbotene Materialien werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Allfälliges Sperrgut ist der Sonderabfuhr mitzugeben.

Art. 15

Für die Bereitstellung der Abfall-Sammelbehälter (Kehrriechsäcke, Container) sind auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen.

Abstellplätze für die Abfall-Sammelbehälter

Art. 16

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung, aller Abfallsammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe. Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfallsammelbehältern.

Anschaffung und Unterhalt der Abfallsammelbehälter

Art. 17

Der Gemeinderat legt die Orte, Tage und Zeiten der Kehrriech-, Sperrgut- und Sondergutabfuhr fest und informiert die Bevölkerung darüber.

Termine der Kehrriechabfuhr

V. Gebühren

Art. 18

Die Gebühr für die Abfallbeseitigung ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrriechsäcke sowie der Bündel-, Sperrgut- und Containermarken in be-

Gebührenerhebung

¹Änderung vom Gemeinderat erlassen am 21. November 1988
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. Februar bis 28. März 1989
Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 11. Juni 1990

Reglement für die Abfallbeseitigung

griffen. Gebührenpflichtig ist der Verursacher.

Art. 19

Die Gebühren für die Abfuhr und Beseitigung industrieller und gewerblicher Abfälle richten sich nach dem Tarif des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Rheintal. Sie werden so angesetzt, dass die gesamten Kosten gedeckt werden.¹

Tarif

Art. 20

Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen bemisst sich nach dem Volumen der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse.

Gebührenbemessung

Das Sperrgut muss mit der speziellen Sperrgutmarke etikettiert sein.

VI. Rechtsmittel

Art. 21

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 14 Tagen, seit Eröffnung, beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Verfügungen des Gemeinderates in Gebührensachen können innert 14 Tagen bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen angefochten werden.

VII. Strafbestimmungen

Art. 22

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bestraft. Die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Dieses Reglement wird gemäss Art. 36 und 121 ff. des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum unterstellt.

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Baudepartementes in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über die Beseitigung der Abfälle vom 16.05.1966.

Referendumsfrist: 6. Oktober bis 4. November 1985

¹Änderung vom Gemeinderat erlassen am 21. November 1988
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. Februar bis 28. März 1989
Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 11. Juni 1990

Reglement für die Abfallbeseitigung

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am
16. September 1985.

Gemeinderat Au

Walter Giger

Dr. Walter Grob
Gemeindepräsident

Eugen Frei

Eugen Frei
Gemeinderatsschreiber
